

29.05.02**Antrag****des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

TOP 9 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Die mit dem Gesetz beabsichtigten Ziele einer unabhängigen Risikobewertung und eines wirksamen fachlichen Risikomanagements werden nach Auffassung des Bundesrates nicht erreicht. Einerseits bleibt die Unabhängigkeit des für die Risikoanalyse und Risikobewertung künftig zuständigen Bundesinstituts für Risikobewertung unter der weitgehenden Aufsicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zweifelhaft. Andererseits bedeutet die formale Trennung der inhaltlich oft schwer trennbaren gesundheitlichen Risikobewertung und des fachlichen Risikomanagements die Zubilligung einer lediglich teilweisen Kompetenz außerhalb des übergreifenden Risikomanagements ungeachtet des eigentlichen Verwaltungsvollzugs, die zusätzlichen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand zur Folge hat. Es sollte eine Struktur angestrebt werden, bei der Verwaltungskompetenzen gebündelt und Synergieeffekte ausgeschöpft werden.

Ausgeliefert am 29. MAI 2002